

**Vierte Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über
den Betrieb der Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen
unter Pandemiebedingungen
(Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita)**

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 7. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 8. Dezember 2020 in Kraft.

Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Kita

Die Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 530), die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2020 (GBl. S. 965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

»1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder«

b) In Nummer 2 werden die Angaben »SARS-CoV-2« durch die Wörter »dem Coronavirus« ersetzt. Am Ende wird das Wort »oder« gestrichen und das Komma nach dem Wort »aufweisen« wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 1 Satz 1 wird in einer neuen Zeile folgender Satz 2 angefügt:

»Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in Fällen von Satz 1 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.«

3. Absatz 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 7. Dezember 2020 DR. EISENMANN